

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 59. Sitzung (11.03.1896)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Zahl	Inhalt	Vermerk für 1896/97 1896/97
	<p>Der Präsident des Großherzoglichen Finanzministeriums</p> <p>an</p> <p>den Präsidenten der zweiten Kammer Herrn Gönner</p> <p>Hochwohlgeboren</p> <p>dahier.</p>	
	<p>Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerial-Entscheidung vom 2. März d. J. mich allergnädigst zu beauftragen geruht, den anliegenden Nachtrag zum Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1896/97 der Ständeversammlung vorzulegen.</p> <p>Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, die weitere geschäftliche Behandlung dieser Vorlage gefälligst veranlassen zu wollen.</p>	
	<p>Mit ausgezeichneter Hochachtung</p> <p>Buchenberger.</p>	
	<p>Karlsruhe, den 9. März 1896.</p>	

<p>Verwaltung</p>	<p>Nachtrag</p>	<p>Titel VII</p>
<p>Verwaltung</p>	<p>zu Hauptabtheilung V. Spezial-Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1896 und 1897. Ausgabe. Titel VII. Zollverwaltung.</p>	<p>Titel VII</p>

V. Finanzministerium.
Ausgabe.

Zollverwaltung.

1 Titel.	2 §	3	4 Voranschlag für 1896/97 zusammen	5 Erläuterungen.
VII		<p>Zollverwaltung.</p> <p>B. Außerordentlicher Etat.</p> <p>3. Einführung der elektrischen Beleuchtung des Hafens in Konstanz</p> <p>Sa. Titel VII für beide Jahre . .</p>	<p>M.</p> <p>15 900</p> <p>15 900</p>	<p>Seitens der Eisenbahnverwaltung ist die elektrische Beleuchtung des Konstanzer Bahnhofes in Aussicht genommen. Nach den anderwärts gemachten Erfahrungen ist es wünschenswerth und mit Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebs bei der Ein- und Ausfahrt der Schiffe nicht wohl zu umgehen, gleichzeitig auch den Konstanzer Hafen mit elektrischer Beleuchtung zu versehen. Vom Gesamtaufwand für die Anlage mit 246,000 M. entfällt, da die Eisenbahnverwaltung die Kosten für die Centrale mit 180,000 M. auf alleinige Rechnung übernimmt auf die Beleuchtung des Hafens nur der Betrag von 15,900 M.</p>

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über das

Spezialbudget der Oberrechnungskammer für die Jahre 1896 und 1897.

Hauptabtheilung VI

Erstattet von dem Abgeordneten **Ladenburg.**

Ihre Kommission beantragt, sämtliche Posten des ordentlichen Etats in Ausgabe (§§ 1 bis 9) und in Einnahme (§§ 1 und 2) zu genehmigen.

Die Kommission hat von der in Folge Gesetzes vom 25. August 1876, Artikel 18, dem Landtag vorgelegten Denkschrift über die Thätigkeit, welche die Oberrechnungskammer in den Jahren 1893/94 und 1894/95 entwickelt hat, Kenntniß genommen und daraus ersehen, welche Rechnungen sie der Primärrevision und welche der Oberabtheilung unterzogen hat.

Der Inhalt der Denkschrift hat der Kommission keine Veranlassung gegeben, eine Beanstandung geltend zu machen. Nur ein Punkt veranlaßte die Kommission zu einer Erhebung bei Großh. Regierung. In der Denkschrift heißt es nämlich:

Wegen der nach Artikel 18 des Oberrechnungskammer-Gesetzes den Nachweisungen über die Verwendung der bewilligten Staatsgelder weiter beizufügenden Bemerkungen gestatten wir uns, auf den Inhalt unserer Beurkundungen zur Hauptzusammenstellung der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und Rechnungsergebnisse für 1892 und 1893 (II. Beilagenheft, Seite 141 und 176) zu verweisen und hierbei Bezug zu nehmen auf Ziffer 5 des Budget-Kommissionsberichtes der zweiten Kammer für den Landtag 1889/90, fünftes Beilagenheft, Seite 577, womit die Gesichtspunkte, nach welchen wir bei der Aufnahme von Bemerkungen in die den Ständen vorzulegenden Nachweisungen verfahren, die vollständige Billigung dieser Kommission gefunden haben.

Auf die von der Kommission gestellte Anfrage, welche Gesichtspunkte bei Bemessung der Ruhegehälter für die in der Beurkundung (pag. 141) genannten Zeichner Schupp und Rothweiler entscheidend waren, ist uns Folgendes mitgetheilt worden:

August Schupp, geboren am 24. Juni 1819, wurde im Juni 1842 auf Grund abgelegter Geometerprüfung unter die Zahl der Geometer aufgenommen und ihm zugleich die unumschränkte Lizenz zur Ausübung der praktischen Geometrie erteilt. Vom 17. April 1858 bis zu seiner Zuruhesetzung am 15. April 1890

wurde Schupp ständig im Dienst Großh. Staatsverwaltung — beim Eisenbahnbau — als Geometer verwendet, nachdem er schon vorher, seit dem Jahr 1852, gleichfalls im staatlichen Dienste beschäftigt war, in dieser Zeit jedoch, soweit die Akten ergeben, ohne Aussicht auf dauernde Beibehaltung und lediglich zu bestimmten vorübergehenden Dienstleistungen, weshalb auch diese 5 bis 6 jährige Verwendung bei der Feststellung der für die Ruhegehaltsbemessung maßgebenden Dienstzeit anfänglich außer Betracht gelassen wurde.

Nach Umfluß der ersten 10 Jahre der ständigen Verwendung erfolgte unter'm 24. Dezember 1868 seine Ernennung zum Baugeometer, zunächst ohne Dekret, d. h. ohne Pensionsfähigkeit, dagegen mit der Wirkung, daß er mit einem Matrikularanschlag von 600 fl. zur damaligen Wittwenklasse der Angestellten der Zivilstaatsverwaltung immatrikulirt wurde. Vier Jahre später, im Dezember 1872, wurde Schupp sodann als Baugeometer dekretmäßig angestellt und damit unter die Zahl der pensionsfähigen niederen Diener aufgenommen, unter Verwilligung eines festen Gehalts von 400 fl. und eines dekretmäßigen Gebührenanschlages von 600 fl., zusammen 1000 fl. An Stelle dieser Beträge traten vom Jahr 1877 an: Gehalt 800 M., Wohnungsgeld (Durchschnitt der drei Ortsklassen und der fünften Rangklasse) 148 M., Gebührenanschlag 1000 M., zusammen 1948 M., welcher Betrag, ebenso wie auch die Amtsstellung als Baugeometer, bis zur Einführung der neuen Beamtengeetze unverändert geblieben ist.

Zu dem am 1. Januar 1890 eingeführten Gehaltstarif sind die Amtsstellen der Baugeometer deshalb nicht vorgesehen, weil nach dem Stand des staatlichen Eisenbahn- und Straßenbaus ein Bedürfnis zur Anstellung und Verwendung solcher Beamten nicht mehr vorliegt; dementsprechend ist auch die Aufnahme solcher Amtsstellen in den Staatsvoranschlag und im Jahre 1894 in die Novelle zur Gehaltsordnung unterblieben. Die von Baugeometern früher besorgten Geschäfte sind jetzt theils andern Beamten (Zeichnern etc.), theils vertragsmäßig verwendeten Geometern übertragen.

Am 1. Januar 1890 waren nur noch zwei Baugeometer vorhanden: Schupp, dessen dienstliche Laufbahn oben dargestellt ist, und Heinrich Rothweiler, geboren 1817, als Geometer recipirt im Jahr 1854 und seit 1869 als Baugeometer angestellt.

Es bestand nach Lage der Verhältnisse damals die Wahl, diese Beamten entweder in ihrer bisherigen Amtsstellung lediglich zu belassen oder sie durch Ernennung zu Zeichnern (Gehaltsklasse II, H 6) in eine im Gehaltstarif und Budget vorgesehene Amtsstelle einzureihen. Im ersteren Fall hätte die Vorschrift des § 136 des Beamtengesetzes Anwendung gefunden, d. h. die Beiden wären zwar als etatmäßig und unwiderruflich angestellte Beamte im Sinn des Beamtengesetzes zu behandeln gewesen, ihr bisheriges thatsächliches und anslagsmäßiges Dienst Einkommen — letzteres 1948 M. — wäre aber lediglich unverändert geblieben. Dagegen konnte im Fall der Ernennung zum Zeichner sofort das neue erhöhte Wohnungsgeld gewährt und der Einkommensanschlag statt der früheren 1948 M. auf 2060 M. festgesetzt werden; auch war (damit zugleich) die Grundlage für das weitere Vorrücken im Gehalt nach Maßgabe des Gehaltstarifs gegeben. Letzteres war für Schupp allerdings zunächst von keiner praktischen Bedeutung, da er schon zu Anfang des Jahres 1890 in den Ruhestand trat; immerhin kam ihm aber die Erhöhung des Wohnungsgeldanschlages zu Gute. Da Schupp zu jener Zeit einen Gehalt von 800 M. bezog, so erachtete man es nicht für möglich, ihm einen höheren Gehalt als den tarifmäßigen Anfangsgehalt für Zeichner (H. 6) mit 1500 M. zuzuweisen; außerdem mußte, da der Gehaltstarif Gebühren als Bestandtheil des Einkommensanschlages der Zeichner (H. 6) nicht kennt, jene Gehaltserhöhung von 700 M. dazu benutzt werden, den früheren dekretmäßigen Gebührenanschlag um den gleichen Betrag zu vermindern, so daß die thatsächliche Verbesserung des Einkommensanschlages sich auf die bereits erwähnte Erhöhung des Wohnungsgeldanschlages beschränkte; der restliche Gebührenanschlag war, damit nicht eine unzulässige Verminderung des Einkommensanschlages eintrete, in der Urkunde zu belassen. Der Einkommensanschlag bestand somit

in Gehalt	1500 M.
in Wohnungsgeld	260 „
in dem Rest des früheren Gebührenanschlages (1000—700)	300 „
zusammen	2060 M.

statt bisher 1948 M.

Bei der Zuruhesetzung hatte Schupp eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 32 Jahren, wonach sich der Ruhegehalt auf 63% des Einkommensanschlages von 2060 *M.*, somit auf 1298 *M.* berechnete. Dieses Ergebnis war erheblich günstiger, als wenn der Beamte unter der Herrschaft der früheren Gesetze — etwa auf Ende 1889 — pensionirt worden wäre. Im letzteren Fall hätte ihm nur eine Dienstzeit von höchstens 21 Jahren — von der Ernennung als (nicht dekretmäßiger) Baugemeister im Jahr 1868 an — berechnet werden können, wonach sich eine Pension von 46% des damaligen Dekretanschlages von 1948 *M.* = 897 *M.* ergeben haben würde. Die Einführung des Beamtengesetzes hat sonach für ihn eine Verbesserung des Ruhegehalts von jährlich 401 *M.* zur Folge gehabt.

Schupp war indessen mit dieser Berechnung seines Ruhegehaltes nicht zufrieden, sondern wandte sich zuerst an das Staatsministerium und darauf, als er hier abgewiesen war, an den Landtag. Er glaubte sich auf andere Geometer berufen zu dürfen, die früher in gleicher Weise, wie er, verwendet waren, dann aber, und zwar schon lange Zeit vor 1890 andere Stellen im Staatsdienst erlangt hatten, die ihnen wesentlich höhere Ansprüche auf Ruhegehalt gewährten. Wenngleich diese Berufung nicht als zutreffend anerkannt werden konnte, fanden die persönlichen Verhältnisse des Vorgesetzten doch in beiden Kammern eine wohlwollende Besprechung. Insbesondere wurde in der ersten Kammer beschlossen, die Petition der Regierung zur wohlwollenden Erwägung zu übergeben; im Kommissionsbericht (Verhandlungen der ersten Kammer 1891/92, Protokollheft Seite 275) war dabei auf die Möglichkeit der nachträglichen Anrechnung gewisser bei der Ruhegehaltsbemessung nicht berücksichtigter Dienstjahre, sowie auf die nachträgliche Erhöhung des der Ruhegehaltsberechnung zu Grunde gelegten Einkommensanschlages hingewiesen. Die hierauf nochmals vorgenommene Prüfung ergab, daß weder auf Einrechnung jener Dienstzeit (es handelt sich um die Jahre 1853 bis 1858), noch auf Gewährung einer Gehaltszulage ein rechtlicher Anspruch bestand; da aber die Verhältnisse Schupp's immerhin etwas eigenartig lagen und namentlich da die beiden Kammern sich keines Wunsches, einen höheren Ruhegehalt zu erlangen, sehr warm angenommen hätten, so gab man den beiden im erwähnten Kommissionsbericht empfohlenen Anregungen Folge und erhöhte auf diesem Wege im Juli 1892 den Ruhegehalt des Beamten von 1298 *M.* auf 1559 *M.*

Bei Rothweiler, der erst im Jahr 1893 zum Zeichner ernannt und bald darauf in Ruhestand versetzt wurde, fand dann das gleiche Verfahren bezüglich der Feststellung des Ruhegehalts Anwendung, da bei beiden Beamten die maßgebenden Verhältnisse so ziemlich die gleichen waren.

Es war bei diesem Vorgehen allerdings vorauszusehen, daß die Oberrechnungskammer vielleicht das Verfahren als im Gesetz nicht begründet beanstanden und entweder von sich aus im Weg des Rechnungsbescheids den Ruhegehalt richtig stellen oder den Sachverhalt zur Kenntniß des Landtags bringen werde. Die Oberrechnungskammer hat den letzteren Weg gewählt.

Von Seiten des Finanzministeriums kann unter den obwaltenden Verhältnissen nur empfohlen werden, in Anbetracht der besonderen Lage des Falles, dessen Behandlung schließlich durch die im Landtag ausgesprochenen Wünsche veranlaßt worden ist, für das mit dem Gesetz nicht durchweg in Einklang stehende Verfahren bei Berechnung der beiden Ruhegehälte Indemnität zu erteilen.

Unter den hier geschilderten Verhältnissen hat Ihre Kommission beschlossen, zu beantragen:

Hoch Kammer wolle die vom Großh. Finanzministerium nachgesuchte Indemnität erteilen.